

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe- Ordnung) Fassung ab 01.01.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17.12.1984 (GBl. Nr. 675), in Verbindung mit § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1984 (GBl. S. 675), hat der Gemeinderat am **13. Dezember 2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.
- (2) Die Kurtaxe wird außerdem erhoben zur Finanzierung des Aufwandes für die Beteiligung der Gemeinde an der kostenfreien ÖPNV-Nutzung (VHB-Gästekarte).

§ 2 Kurtaxepflichtige

Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzzahrig 1,30 Euro inklusive Mehrwertsteuer.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht sind befreit:
- a) ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 2 Tage aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist wird der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise je als ein Aufenthaltstag gerechnet.
 - b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - d) Schwerkranke Personen, die nicht in der Lage sind (z.B. Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis auf Verlangen nachweisen.
 - e) Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde aufhalten.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
- a) Personen, die sich aus beruflichen Gründen nur vorübergehend zum Arbeiten in der Gemeinde aufhalten.
 - b) Die 5. und jede weitere Person einer Familie, wenn für 4 Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird.
Als Mitglied einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 613).
Die Befreiung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
 - c) Angehörige von Patienten nach § 5 Nr. 1a dieser Satzung deren Anwesenheit und ganztägige Betreuung aus medizinisch psychologischen Gründen für eine Dauer von mindestens 1 Monat notwendig ist. Die Notwendigkeit ist durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen.
- (3) Anträge auf Befreiung der Kurtaxe sind schriftlich beim Bürgermeisteramt einzureichen.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird ermäßigt auf 0,90 Euro

- a) für Patienten der Rehabilitations-Einrichtungen;
- b) für Schwerbehinderte mit mind. 50 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die nach § 2 der Kurtaxepflicht unterliegt oder nach § 5 ermäßigte Kurtaxe entrichtet und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte.
Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen Nutzung von Bussen und Bahnen im Landkreis Konstanz und bietet mehr als 60 Vergünstigen bei Freizeiteinrichtungen und Touristischen Partnern der Gästekarte. Die Vergünstigen sind der zur Gästekarte zugehörigen Broschüre zu entnehmen.
- (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, Sanatorien oder Privatkliniken betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 1 Werktag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Die Kliniken Schmieder (Stiftung & Co.) KG und die Hegau-Jugendwerk GmbH melden die Patienten nach §5 dieser Satzung monatlich bis zum 5. des darauffolgenden Monats mittels EDV-Liste. Hierfür werden auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Daten erhoben:
 - Tag der Ankunft und Tag der Abreise
 - Name, Vorname, Wohnort und Straße
 - Bei Personen nach § 4 Abs. 1 b dieser Satzung, auch das Geburtsjahr

Für alle anderen beherbergten Personen gelten die entsprechenden Meldepflichten dieser Satzung.

- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 1 Werktag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 1 Werktag nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.
- (5) Die Meldepflichten nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.
- (6) Die Meldungen der Beherberger erfolgen ausschließlich elektronisch mittels den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Zugangsdaten zum Onlinebasierten Meldeschein-System. Die Druckvorlage für den bei den Beherbergern aufzubewahrenden Meldescheinen nach §30 Bundesmeldegesetz und für die Ausstellung der Gästekarte werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (7) Werden alle meldepflichtigen Daten über eine Hotelreservierungssoftware erfasst, ist ein Datenimport in das Meldeschein-System der Gemeinde möglich. Für einige Programme sind bereits Schnittstellen vorhanden. Sollte keine Schnittstelle vorhanden sein, sind die Daten wie in §8 Abs. 5 aufgeführt zusätzlich zur Hotelreservierungssoftware in das Meldeschein-System einzupflegen. Weder die Gemeinde noch der Anbieter der Meldeschein-Software sind jedoch verpflichtet Schnittstellen zu verschiedenen Hotelreservierungsprogrammen einzurichten und Kosten hierfür zu übernehmen.
- (8) Auf schriftlichen Antrag befreit werden können Beherberger, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten für den Beherberger objektiv eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hierbei sind insbesondere Art, Lage und Ausstattung der Beherbergungsstätte, sowie die Zahl der Übernachtungen zu berücksichtigen.

Soweit der Beherberger von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten befreit ist, müssen die Daten in einem von der Gemeinde bereitgestellten Formblatt bis spätestens 1 Werktag nach Anreise an die Gemeinde übermittelt werden. Die Gästekarte wird dann von der Gemeinde ausgestellt.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe werden von der Gemeinde 4-mal im Jahr jeweils zum Ende des abgelaufenen Quartal per Bescheid erhoben Bescheid .

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzliche oder leichtfertig
 - a) Den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - b) Entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
 - c) Entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 03.10.1983 mit den dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gailingen am Hochrhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit in der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gailingen am Hochrhein, den 14. Dezember 2017


Brennenstuhl,
Bürgermeister

